

Satzung

über die Gebührenerhebung für die Vatertierhaltung

-Deckgebührenordnung-

vom 15.10.1997

in der Fassung vom 13.03.2001 (Euroanpassungssatzung)

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Einrichtung der Vatertierhaltung werden Benutzungsgebühren (Deckgebühren) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr ist der Tierhalter verpflichtet, der ein Tier in der öffentlichen Vatertierhaltung decken lässt.

§ 3

Gebührensätze

1. Bei der Inanspruchnahme von Vatertieren beträgt die Gebühr für jeden Deckakt eines Ziegenbocks 3,00 Euro
2. Wird das Tier künstlich besamt, werden die Verrichtungsgebühren vom Besamungstierarzt unmittelbar vom Tierhalter erhoben. Die Besamungslieferungskosten trägt die Gemeinde.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme eines Vatertieres.

Die Gebühr wird einen Monat nach ihrer Bekanntgabe an den Gebühren- und Umlagepflichtigen fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Die Gebührenordnung in der vorliegenden Fassung ist gültig ab 01.01.2002

Graben-Neudorf, 13.03.2001

gez.

Werner Juchler
Bürgermeister